

Voraussetzung ist, daß der Verdacht besteht, die jeweilige Sendung *stamme von dem Beschuldigten oder sei für ihn bestimmt*. Diese Art der Beschlagnahme ist nur zulässig, wenn aus den Umständen geschlossen werden kann, daß der Inhalt der einzelnen Sendung (mit möglicherweise fingiertem Absender oder Empfänger) für die Untersuchung Bedeutung hat.

Zur Durchführung der Postbeschlagnahme leiten der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan dem zuständigen Post- und Fernmeldeamt eine schriftliche Verfügung zu, in der sie darum ersuchen, bestimmte Sendungen anzuhalten. Gleichzeitig wird der Zeitpunkt mitgeteilt, an dem der Staatsanwalt oder der entsprechende Vertreter des Untersuchungsorgans erscheinen und die zurückgehaltenen Sendungen besichtigen wollen. Ergibt sich nach Öffnung der Sendung, daß es nicht erforderlich ist, sie zurückzuhalten, wird sie der Post wieder ausgehändigt (§ 115 Abs. 2), damit diese die Sendung ohne jede Verzögerung dem Empfänger zuleiten kann.

Bei Verfahren wegen Straftaten, die in § 115 Abs. 4 aufgezählt sind, kann die *Überwachung des Fernmeldeverkehrs* mit Aufnahme der Gespräche auf Tonträger angeordnet werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist vorgeschrieben, daß sich die Anordnung nur auf Anschlüsse erstrecken darf, die erstens entweder dem Beschuldigten gehören oder zweitens von ihm allgemein benutzt werden oder von denen drittens Nachrichten, die der Straftat dienen, übermittelt werden sollen.

Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund des Erlasses weggefallen ist. Aufzeichnungen, die* nicht mit der Straftat in Verbindung stehen, sind zu vernichten (§115 Abs. 4).

Zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs bedarf es immer einer schriftlichen Verfügung des Staatsanwalts, bei Gefahr im Verzuge genügt die des Untersuchungsorgans.

Bürger, die von einer Postbeschlagnahme oder von einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs betroffen wurden, sind von dieser Maßnahme zu unterrichten, sobald das ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann (§115

Abs. 5). Das gilt nicht nur, wenn Sendungen einbehalten oder auf Band aufgenommene Gespräche für das Verfahren verwendet wurden, sondern unabhängig vom Ausgang der entsprechenden Maßnahme. Diese Verpflichtung der staatlichen Organe gegenüber dem Betroffenen ergibt sich aus der Tatsache, daß es sich hierbei — im Interesse der Aufklärung schwerster Straftaten — um einen ausnahmsweisen Eingriff in das nach Artikel 31 Verfassung der DDR garantierte Recht der Bürger auf Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses handelt.

Bei Postbeschlagnahmen ist es zulässig, dem Empfangsberechtigten von dem Zeitpunkt an, wo dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann, Abschriften derjenigen Teile einbehaltener Sendungen zuzustellen, die für die Untersuchung ohne Bedeutung sind (§115 Abs. 3).

7.6.10.

Die Vermögensbeschlagnahme

Das Vermögen eines Beschuldigten kann beschlagnahmt werden, wenn der Beschuldigte eines Verbrechens im Sinne des § 57 Abs. 1 StGB verdächtig ist, das die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann (§ 108 Abs. 1 Ziff. 2). Die Vermögensbeschlagnahme soll sichern, daß das Vermögen des Beschuldigten noch in seiner vollen Höhe vorhanden ist, falls im Ergebnis des Strafverfahrens auf Einziehung erkannt wird. Sie ist somit eine Maßnahme zur Sicherung der Urteilsvollstreckung. Die Vermögensbeschlagnahme umfaßt die Beschlagnahme des gesamten Vermögens des Beschuldigten, einschließlich solcher Vermögenswerte, die erst während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme — vor rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens — erworben werden (§ 116 Abs. 1), z. B. Lotteriegewinne, Erbschaften. Von der Vermögensbeschlagnahme nicht erfaßt sind Gegenstände, die unpfändbar sind und dringend für den Lebensunterhalt des Beschuldigten und der von ihm zu unterhaltenden Personen benötigt werden. Die Vermögensbeschlagnahme wird vom Staatsanwalt — unter Angabe des Tages und der Stunde — durch schriftliche Verfügung an-